

► Senioren und Strafrecht

Rentnerin therapiert Appetitlosigkeit mit Marihuana

| Das AG München hat eine 72-jährige wegen unerlaubten Handeltreibens von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten auf Bewährung verurteilt. Als Bewährungsauflage wurde ihr die Zahlung von 2.000 EUR an eine gemeinnützige Einrichtung aufgegeben (27.3.18, 1120 Ls 364 Js 167016/17, Abruf-Nr. 201621). |

Die Rentnerin gestand über ein Jahr lang in mindestens 24 Fällen in ihrer Wohnung jeweils ein Gramm Marihuana zum Preis von 15 EUR verkauft zu haben. Sie selbst hatte jeweils einen Einkaufspreis von 10 EUR bezahlt. Bei der Durchsuchung wurden 261,19 g Marihuana im Keller gefunden. Davon seien ein Drittel zum Verkauf und zwei Drittel zum Eigenkonsum bestimmt gewesen. Sie habe täglich etwa ein bis zwei Gramm Marihuana eingenommen, um damit ihre Appetitlosigkeit zu behandeln.

Zugunsten der Rentnerin sprach, dass sie voll geständig war. Dass es sich bei dem Marihuana um eine „weiche“ Droge handelt und dass der überwiegende Teil für den Eigenkonsum bestimmt war. Auch das hohe Alter der Rentnerin wurde zu ihren Gunsten berücksichtigt. Zulasten der Angeklagten ging jedoch die große Gesamtmenge der Drogen und der lange Zeitraum von über einem Jahr, in dem sie damit Handel getrieben hat.

► Krankenversicherung

KVdR: Kinder erhöhen Vorversicherungszeit

| In der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) ist pflichtversichert, wer eine gesetzliche Rente bezieht oder beantragt hat und die sogenannte Vorversicherungszeit erfüllt. Seit dem 1.8.17 werden Eltern für jedes eigene Kind sowie für jedes Adoptiv-, Stief- oder Pflegekind pauschal 3 Jahre als Vorversicherungszeit angerechnet. Und zwar jeweils beiden Elternteilen. |

Es spielt also keine Rolle, wer von beiden das Kind überwiegend betreut oder erzogen hat. Darauf weist die unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) hin. Grundsätzlich gilt: Um in der KVdR versichert zu sein, muss der Rentner in der Regel in der zweiten Hälfte des Arbeitslebens zu 90 Prozent gesetzlich krankenversichert gewesen sein. Mandanten, die die notwendige Vorversicherungszeit bisher nicht erfüllten, können Sie empfehlen, die diese erneut von der Krankenkasse prüfen zu lassen. Möglicherweise wird die Vorversicherungszeit nun erreicht.

Die KVdR ist Bestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung. Als Rentner in ihr versichert zu sein, ist vorteilhaft: Es sind in der Regel geringere Krankenkassenbeiträge zu zahlen. Der Rentenversicherungsträger übernimmt den Beitragssatz zur Hälfte (7,3 Prozent). Private Einkünfte (z. B. Mieteinnahmen, Privatrenten) bleiben unberücksichtigt.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 201621

Hohes Alter wurde strafmindernd berücksichtigt

Wer die Kinder überwiegend betreut hat, spielt keine Rolle